

Struktureinheit/Arbeitsbereich:

Tätigkeit: Arbeiten mit Leitern und Tritten.

### BEZEICHNUNG

## Leitern und Tritte

### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



#### Gefahren für den Menschen

- durch Herunterspringen oder Herunterfallen
- durch Umkippen von Leiter oder Tritt
- durch Abrutschen von Benutzer oder Leiter
- durch Herabfallen von Gegenständen

### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

#### Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Leitern und Tritte jährlich auf Funktionstüchtigkeit prüfen.
- Leitern und Tritte nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen.
- Schuhsohlen sind frei von Verunreinigungen (z.B. Öl) zu halten (Abrutschgefahr)
- Bereiche oder Einrichtungen die durch Verbotsschild gesperrt sind nicht besteigen.
- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen
- Sprossen bzw. Trittflächen frei von Gegenständen halten
- Stehleitern nicht als Anlegeleiter nutzen
- An Treppen und anderen unebenen Standorten muss ein sicherer Höhenausgleich gewährleistet sein (z.B. verstellbare Spezialleiter).
- Anstellwinkel von ca. 70° einhalten, ggf. Leiter durch zweite Person sichern.
- Die obersten Sprossen einer Stehleiter dürfen nicht bestiegen werden.
- Leitern und Tritte so aufbewahren, dass sie vor einer Beschädigung geschützt sind.



### VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

#### Störungen

- Schadhafte Leitern und Tritte sind unverzüglich einer weiteren Benutzung zu entziehen.

#### Störungsbehebung, Reparatur und Wartung

- Holzleitern dürfen keinen deckenden Farbanstrich bekommen.
- Reparaturen und Inspektion dürfen nur von hiermit beauftragten Personen durchgeführt werden.

### VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112



- Notruf tätigen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Vorsicht bei Verletzungen der Wirbelsäule.
- Ausgebildete Ersthelfer: siehe Aushang zur Ersten Hilfe
- Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

### FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

#### Gesundheitliche Folgen

- Schwere bis tödliche Verletzung durch Absturz

#### Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

19/105/13

